

Ergebnisprotokoll

der **83. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWFJ
vom 11. Juni 2010

TO-Punkt 1:

Fachverband der Holzindustrie Österreichs

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2010 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **0,89 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**.
Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **0,98 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.



TO-Punkt 2: **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

1) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2009
betreffend Personalkostenanteile

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2009 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 1,75** mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,22
über 15 - 20	0,31
über 20 - 25	0,39
über 25 - 30	0,48
über 30 - 35	0,57
über 35 - 40	0,66
über 40 - 45	0,74

2) Berücksichtigung der zum 1. Mai 2009 eingetretenen
Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2009 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1,75 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,558 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor**

von 0,98. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,715 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

3) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze** von **1,75 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2010** festgestellt.

4) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2010 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

TO-Punkt 3: **Verband Österreichischer Biege- und Verlegetechnik**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Juni 2010** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), Warencode 266 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Bewehrungsstahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für

die stahlpreisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.

3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1.6.2010 - befristet. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht an die Kommission erstatten.

-

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 14.06.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Elektronisch gefertigt.

-